

I. Allgemeines

Für alle Warenlieferungen der SGD Kipfenberg GmbH (nachfolgend „Lieferant“ genannt) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Sondervermögens (nachfolgend „Besteller“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Der Lieferant vereinbart mit dem Besteller beim ersten Vertragsschluss die Anwendbarkeit dieser AGB auch für alle nachfolgenden Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten die AGB als angenommen. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sowie abweichende Bedingungen in Anfragen, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Bestellformularen oder anderen Schriftstücken des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Angebote

Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

III. Lieferungen

(1) Der Umfang der Lieferung bemisst sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten. Liegt eine solche nicht vor, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Aufträge, Änderungen zu Aufträgen, sowie sonstige Vereinbarungen sind nur durch schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) wirksam.

(2) Dem Lieferanten steht die Wahl der Produktionsstätte frei, von der aus er den Auftrag erfüllt. Der Besteller hat das Recht die Produktionsstätte, nach angemessener vorheriger Ankündigung, nach der Norm ISO 15378, zu auditieren. Ebenso ist er frei in der Bestimmung des Absendeortes im Falle der Lieferung von Lagerware.

(3) Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Abmessungen und dergleichen sind als durchschnittlich anzusehen. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten herstellungsbedingte und/oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen im Rahmen des Branchenüblichen als gestattet. Farbtonidentität kann nicht gewährleistet werden.

(4) Angesichts des speziellen Fertigungsprozesses bei kundenspezifischer Auftragsfertigung lässt sich eine absolute Übereinstimmung zwischen der Auftragsmenge und der Produktionsmenge nicht garantieren. Die Abnahme und Zahlungsverpflichtung des Kunden gilt bis zu folgenden Toleranzen:

- | | |
|----------------------------------------|----------------------------------------|
| ⊕ + 30 % von 0 bis 50.000 Stück | ⊖ - 20 % von 50.000 bis 100.000 Stück |
| ⊕ + 15 % von 100.000 bis 250.000 Stück | ⊖ - 10 % von 250.000 bis 500.000 Stück |
| ⊕ + 5 % über 500.000 Stück | |

Berechnet wird die gelieferte Menge, Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Besteller würde dadurch unangemessen benachteiligt.

IV. Preise

(1) Die Preisangaben verstehen sich als Nettopreise in der angegebenen Währung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Zöllen und anderen Abgaben. Bei Listenpreisen oder wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die Preisliste des Lieferanten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Annahme des Auftrags, ist der Lieferant berechtigt, die Preise anzugleichen, wenn und soweit in der Zwischenzeit erhebliche Erhöhungen der Material-, Lohn- oder Energiekosten eintreten.

(2) Die Preisangaben verstehen sich ab Werk, sofern nicht ausdrücklich eine andere Lieferkondition vereinbart wurde. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfassen die Preise auch die Kosten der industriellen Standardverpackung, nicht jedoch Versicherungsprämien, sonstige Nebenkosten, Paletten und Mehrwegverpackungsmaterial (CPL-Zwischenlagen).

(3) Kostenveranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet. An den vorbezeichneten Gegenständen behält sich der Lieferant die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

V. Zahlungsbedingungen

(1) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche des Lieferanten ist der Sitz des Verkäufers. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf unsichere und im übrigen auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet, selbst wenn der Besteller eine abweichende Anordnung trifft.

(2) Der Besteller ist nur berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuzahlen oder aufzurechnen, wenn unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Zahlungsansprüche vorliegen.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, mit Wirkung ab Fälligkeitszeitpunkt (= Ablauf des vereinbarten Zahlungsziel ab Rechnungsdatum) bis längstens zum Zeitpunkt des Verzugsseintritts vom Besteller Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % des fälligen Geldbetrages zu berechnen, soweit bis zum Verzugsseintritt keine Zahlung erfolgt. Rechnungen des Lieferanten gelten als anerkannt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungszugang widerspricht. Nach Verzugsseintritt werden Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten werden hierdurch nicht berührt. Etwasige Rabatte und sonstige Vergünstigungen entfallen.

(4) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers vor, so kann der Lieferant Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen oder vom Vertrag insoweit fristlos zurücktreten, als Ware noch nicht geliefert ist und/oder gelieferte Ware noch nicht bezahlt ist, und den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

VI. Liefertermine und -fristen

(1) Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragsverpflichtungen erfüllt, insbesondere vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Weitere Voraussetzung für ihre Einhaltung ist richtige und rechtzeitige Belieferung des Lieferanten durch Vorlieferanten, sofern der Lieferant sie mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat.

(2) Ist in der Auftragsbestätigung ein Lieferfristtermin festgelegt, so ist der Lieferant verpflichtet, bis zu diesem Termin zu liefern. Sind mehrere Lieferfristtermine festgelegt, so bezieht sich die Verpflichtung auf den dem jeweiligen Lieferfristtermin zugeordneten Teilauftrag.

(3) Für Angaben über ungefähre Lieferfristen in der Auftragsbestätigung gilt die Zulässigkeit einer 50prozentigen Fristüberschreitung als vereinbart. Diesbezügliche Mittelungen des Lieferanten gelten nicht als vertragliche Zusicherungen.

(4) Kommt der Lieferant in Lieferverzug und hat er eine ihm vom Besteller schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Lieferung noch nicht erfolgt ist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug können lediglich im Rahmen von Abschnitt X geltend gemacht werden.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn für den Lieferanten von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte, unvorhersehbare Betriebsstörungen aller Art oder sonstige Hindernisse eintreten, z. B. behördliche Eingriffe, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie- und Rohstoffen, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung. Die vorbezeichneten Umstände hat der Lieferant auch dann nicht zu vertreten, wenn sie bei bereits vorliegendem Verzug eintreten.

(6) Teillieferungen aus Abrufaufträgen werden jeweils nach schriftlicher Bestätigung des Abruftermins durch den Besteller ausgeliefert. Erfolgt kein Abruf innerhalb angemessener Frist, kann der Lieferant nach vorheriger Ankündigung Erfüllung wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwasige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(7) Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme termingerechter bereitgestellter oder gelieferter Ware verpflichtet. Darüber hinaus hat er rechtzeitig alle seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für eine termingerechte Abwicklung des Auftrages zu schaffen. Bleibt zur Auslieferung fertig gestellte Ware auf Wunsch des Bestellers zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden, spätestens 6 Monate nach Fertigung. Die Ware lagert sodann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Nach Ablauf einer weiteren Frist von 6 Monaten hat der Lieferant das Recht die Ware, nach einfachem schriftlichen Hinweis zu vernichten. Dasselbe gilt im Falle des Annahmeverzugs des Bestellers.

VII. Verpackung, Versand

(1) Mangels anderer Vereinbarungen wählt der Lieferant Verpackungs- und Versandart sowie Versandweg und Transportunternehmen.

(2) Vom Lieferant zur Verfügung gestellte Förderhilfsmittel (z. B. Flachpaletten, CPL-Zwischenlagen) werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Bestellers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist

der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferanten zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten nicht gestattet.

(2) Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Lieferanten an diesen ab, ohne dass es hierzu nach einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat ihm der Besteller jederzeit die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsabtretung bekanntzugeben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

(3) Jede Verwendung der Vorbehaltswaren in Form einer Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung nimmt der Besteller in unserem Auftrag vor, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen, und überträgt uns – soweit nachstehend nichts anderes vereinbart – das volle Eigentum der neuen Sache. Erwirbt der Besteller bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Besteller dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwahrt der Besteller die neue Sache unentgeltlich für den Lieferanten. Die Regeln bei Weiterveräußerung nach Absatz gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

(4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, dem Lieferanten oder seinem Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren und die Kosten etwaiger Interventionen zu übernehmen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferanten abgetreten.

(7) Falls bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen dem Lieferanten diese Rechte zu. Der Besteller hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

IX. Haftung

(1) Der Lieferant haftet bei Mängeln für ein Jahr ab Lieferung der Ware oder Annahmeverzug des Bestellers. Für die Eignung der gelieferte Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen besonderen Zwecke übernimmt der Lieferant nur die Haftung, wenn diese Zwecke ausdrücklich schriftlich im Vertrag festgehalten wurden. Die Lieferung einer bestimmten Menge von Flaschen und Gläsern stellt keine Sachgesamtheit dar.

(2) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Hierbei ist auch eine dynamische Eingangskontrolle durchzuführen. Vor und während der Verarbeitung und Befüllung ist durch geeignete ständige kurzfristige Kontrollen und die Einrichtung geeigneter Vorrichtungen ein Aussondieren mangelhafter Liefergegenstände sicherzustellen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 1 Jahr ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

(3) Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen wird der Lieferant nach seiner Wahl Ersatz liefern oder nachbessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Lässt der Lieferant eine ihm vom Besteller zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Weicht die Beschaffenheit der gelieferten Ware bei Lieferungen innerhalb Deutschlands nur unerheblich, im internationalen Warenverkehr nicht wesentlich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, bestehen keine Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung und Rücktritt.

(4) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten können lediglich im Rahmen von Abschnitt X geltend gemacht werden.

(5) Warenrücksendungen bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung. Für Untergang und Beschädigungen auf dem Transportweg haftet der Besteller.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Mängeln, die durch Beratung oder im Rahmen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.

(7) Der Lieferant kann die Erfüllung von Ansprüchen des Bestellers im Gewährleistungsfall verweigern, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat. Der Lieferant steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware ausländischen Rechtsvorschriften entspricht.

X. Schadensersatzansprüche

Der Besteller ist zu einer Wareneingangskontrolle gemäß HGB § 378 nach einem geeigneten Verfahren (z. B. DIN ISO 2859-1) verpflichtet. Es gelten die statistischen Stichprobenentscheide gemäß DIN ISO 2859-1 inklusive Lieferanten- und Abnehmerisiko. Die Haftung ist generell beschränkt auf den Wert der unverarbeitungsfähigen Ware. Vereinzelt auftretende Fehler die innerhalb der vereinbarten Spezifikation liegen sind nicht erstattungspflichtig. Keine Haftung für Folgeschäden oder Drittschäden.

(1) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferant, gleich aus welchem Rechtsgrund sind, soweit rechtlich zulässig, beschränkt auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beschränkung gilt nicht, in den Fällen der Übernahme einer besonderen vertraglichen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Sie gilt ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung im Sinne des BGB sind.

(2) Die Haftung des Lieferanten für Schadensersatzansprüche aller Art des Bestellers ist der Höhe nach in jedem Fall auf denjenigen Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für den Lieferanten bei Vertragsschluss aufgrund der ihm vom Besteller ausdrücklich mitgeteilten Umstände (z. B. risikoträchtiger Vertragszweck) erkennbar war.

(3) Durch vorstehende Bestimmungen werden eventuelle weitergehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

XI. Formen, Werkzeuge, Verkaufsunterlagen

(1) Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung und Änderung von Sonderformen und -werkzeugen trägt der Besteller. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie alle damit verbundenen Urheberrechte verbleiben auch nach Bezahlung beim Lieferanten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eigene Fertigungsformen oder Werkzeuge zur Ausführung seines Auftrages zur Verfügung stellt, ohne dass der Lieferant diese wesentlich geändert hat.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, Fertigungsformen und Werkzeuge des Bestellers, sofern der Lieferant sie nicht wesentlich verändert hat, nur zur Ausführung von dessen Bestellungen zu verwenden.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Besteller bezahlten Fertigungsformen und Werkzeuge bis zum natürlichen Verschleiß, längstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr nach der letzten Lieferung, bereitzuhalten.

XII. Verletzung von Schutzrechten

Der Besteller haftet dafür, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Vorschriften, Wünsche oder Vorlagen für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilten Auftrages in keine Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter eingreift. Werden gegen den Lieferanten Ansprüche wegen der Verletzung der genannten Rechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht, wird der Besteller den Lieferanten wegen sämtlicher hieraus entstehender Verpflichtungen und Kosten freistellen und auf Verlangen des Lieferanten auch angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten leisten.

XIII. Datenerfassung

Der Lieferant speichert in seiner elektronischen Datenverarbeitung personenbezogene, geschäftsnotwendige Daten über den Besteller.

XIV. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Ingolstadt. Der Lieferant ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist.

(2) Es gilt deutsches Recht.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.